

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 46

Artikel: Die deutschen Armee-Inspektionen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und kann sich dem feindlichen Feuer nur auf der Strasse entziehen. Zur Offensive, d. h. zum sprungweisen Vorgehen quer durch das Gelände ist der Mann, der sein Rad auf dem Rücken trägt, unfähig. Lässt er sein Rad liegen, so büsst er wie der Kavallerist beim Feuergewehr seine Eigenart ein. Zwei Maschinengewehr-Abteilungen zu sechs Geschützen haben dieselbe Feuerkraft wie ein Radfahrerbataillon, brauchen noch nicht die halbe Marschlänge und besitzen in ihren berittenen Mannschaften die Mittel zur Aufklärung. Sie sind im Gelände beweglicher als Radfahrer und bringen, da ihr Feuer durch Maschinen abgegeben wird, nicht so unruhige und nervöse Schützen in die Feuerlinie. Ihre Mannschaftsstärke beträgt nur ein Zehntel des Radfahrerbataillons, ihren Patronennachschub können sie schneller besorgen, und im Feuer sind sie geringern Verlusten ausgesetzt und brauchen weniger Raum. Wenn General Langlois fragt, wann man die Notwendigkeiten verstehen werde, die sich aus der weniger zahlreichen Bevölkerung Frankreichs ergeben, so antwortet der Generalstab, man müsse das Personal durch die Waffe vervielfältigen; er verwirft die Zuteilung von Radfahrern zu grossen Reiterverbänden und gibt diesen Maschinengewehrabteilungen bei.

Die deutschen Armee-Inspektionen.

Die Bildung einer neuen deutschen Armee-Inspektion, der VI., hat sowohl die Frage nach der Mittelbeschaffung für diese im laufenden Etat nicht vorgesehene Stelle, wie auch die nach der Existenzberechtigung der Armee-Inspektionen überhaupt, angeregt.

Was die Frage der Existenzberechtigung der Armee-Inspektionen betrifft, so lässt sich dieselbe hinsichtlich derjenigen Inspektionen bejahen, deren Inhaber für den Kriegsfall zu Armeeführern der ganz oder z. T. aus den ihnen unterstellten Armeekorps zu bildenden Armeen bestimmt sind; hinsichtlich der übrigen aber nur in dem Masse, in welchem sie auch tatsächlich zu Inspizierungen der ihnen unterstellten Armeekorps betreffs deren Ausbildung für den Krieg verwandt werden. Der Kaiser kann nicht alljährlich sämtliche Armeekorps des Heeres bei ihren Manövern inspizieren, sondern nur einen Teil derselben, bei den Kaiser- und andern Manövern höchstens etwa 4, so dass sich ein ziemlich regelmässiger Turnus von etwa 6 Jahren herausstellt. Es läge daher nur im Interesse des Dienstes, wenn auch in den Zwischenzeiten Inspizierungen der Kriegsausbildung der übrigen Armeekorps durch die Armee-Inspektoren stattfinden und wenn ihre Einwirkung auf die Ausbildung der Truppen nicht nur in ihren Inspizierungsberichten an den Kaiser, son-

dern auch in der Kritik besteht, die sie bei ihren Besichtigungen ausüben. Aber solche Inspizierungen finden nur sehr selten statt und die Armee-Inspektionen sind nicht befugt durch wegleitende und massgebende Kritik in die Selbständigkeit der Korpskommandeure einzugreifen. So muss ihre Einwirkung auf die Ausbildung des ihnen unterstellten Armeekorps als eine ziemlich unwirksame angesehen werden. So lange hierin keine Änderung eintritt, erscheint die Institution der Armee-Inspektionen nur dann als eine wertvolle Einrichtung, wenn sie mit den für den Krieg ausersehenen Führern der aus den betreffenden Armeekorps ganz oder zum Teil zu bildenden Armeen besetzt sind.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen: Zu Leutnants der Genietruppen werden ernannt: Die Wachtmeister Nager Theodor von und in Luzern; Hörni Walter von und in Baden (Aargau); Bärlocher Viktor von Thal, in Rheineck, Ballonkomp.; Diethelm Karl von Erlen, in Winterthur; Lichtenhahn Heinrich von und in Basel; Semler Karl von Heiden, in St. Gallen; Gefreiter Gudinchet Zacharias von Celerina, in Genf; Wachtmeister Schneider Karl von und in Aarau, K. B. A. 4/I; Gefreiter Vogel Eduard von Wangen, in Olten; Gefreiter Greppin Ferdinand von Develier, in Neuenburg, K. B. A. 1/II; Gefreiter Grivaz Frédéric von Payerne, in Lausanne; Wachtmeister Schwarz Karl von Mellingen, in Biel; Sprintz Louis von Semsales in Chatelard (Montreux); Contesse André von Daillens, in Couvet, K. B. A. 1/II; Kilchenmann Kurt von und in St. Gallen; Zollikofer Robert von und in St. Gallen; Geiger Max von und in Frauenfeld; Gefreiter Schütz Adrien von und in Genf; Wachtmeister Ferrière Jean von und in Genf; Wachtmeister Cornu Georges von Genf, in Zürich; Gefreiter Zimmermann Friedrich von Schwändi, in Vevey; Wachtmeister Rossier Aimé von Grandrivaz, in Lausanne; Gefreiter Bretschger Jakob von Freienstein, in Zürich; Wachtmeister Gruber Walter von und in Zürich; Wachtmeister Sesseli Bruno von Solothurn, in Kandersteg.

Ernennung. Als Artilleriechef der Gotthardbefestigung und zugleich Chef des Festungsbureau in Andermatt: Oberstleutnant Hermann Keller, von Aarau, bisher Instruktor I. Klasse der Festungstruppen in Airolo.

Ernennungen. Es werden ernannt:

Zum Präsidenten des Militär-Kassationsgerichtes:

Oberst Lardy, in Paris, zurzeit Mitglied des Militär-Kassationsgerichtes;

Als Mitglied des gleichen Gerichtes:

Oberst Franz Schmidt, Bundesrichter, in Lausanne.

Mutationen: Kavalleriehauptmann Hans Fiez, von und in Zürich, wird als Kommandant der Guiden-Kompagnie 5 entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt;

Zum Kommandanten der Guidenkompagnie 5 wird ernannt:

Kavallerieoberleut. Josef Dedi, in Säkingen, unter Belassung in seinem bisherigen Grade.

Artillerie-Leutnant Paur, Max, von und in Zürich, wird zum Oberleutnant befördert.

Oberleutnant Gotthold Zeerleder, von und in Bern, wird zum Hauptmann der Kavallerie (Guiden) befördert,